

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ercheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 R. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 75.

27. Jahrgang.

Sonnabend, den 26. Juni

1880.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 5. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 31: Verordnung, die Anstellung nicht-sächsischer Geistlicher und Predigamtscandidaten in einem geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend; vom 14. Mai 1880. Nr. 32: Bekanntmachung, die dem Kirchenvorstande zu Penitz bewilligte Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die Verwendung des Urkundenstempels zu denselben betreffend; vom 19. Mai 1880. Nr. 33: Bekanntmachung, die Schemata zu den über die Grundsteuer und die Einkommensteuer abzulegenden Ortsrechnungen betreffend; vom 22. Mai 1880. Nr. 34: Bekanntmachung, den Commissar für den Bau einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt betreffend; vom 1. Juni 1880. Nr. 35: Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer Bechenbahn betreffend; vom 4. Juni 1880. Nr. 36: Bekanntmachung, die Bezirkszugehörigkeit der Parochie Pulgar betreffend; vom 12. Juni 1880 und liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Eibenstock, am 24. Juni 1880.

Der Stadtrath.
Hofe.

Bekanntmachung.

Wie wahrzunehmen gewesen, werden neuerdings auf öffentlichen Wegen und Straßen häufig Seusen frei und ohne jedwede Schutzvorrichtung getragen.

Da hierdurch eine Belästigung des Verkehrs und eine Gefährdung des Publikums entstehen kann, so wird hiermit für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg angeordnet, daß auf öffentlichen Wegen und Straßen Seusen nur mit zweckentsprechenden Schutzvorrichtungen getragen werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden unbefehdet einer etwaigen Verpflichtung zum Schadenersatz sowie strafrechtlicher Ahndung mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark für jeden Fall geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 12. Juni 1880.
Freiherr von Wirting. St.

Bekanntmachung.

Im Monat Mai 1880 betragen im Hauptmarktorde Schwarzenberg die Durchschnittspreise für Fourageartikel

7 Mark 58 Pf. für 1 Centner Hafer,
3 = 21 = = 1 = Heu und
2 = 55 = = 1 = Stroh.

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 24. Juni 1880.
Freiherr von Wirting. St.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath ist vor seinen Ferien noch sehr fleißig. Er hält wöchentlich 4 Plenarsitzungen; es entspricht dies dem Wunsche des Reichskanzlers, welcher größeres Leben in diese Versammlung bringen und größere Theilnahme dafür erwecken will. Aus letzteren Gründen ist er ein entschiedener Gegner der gewohnheitsmäßigen Stellvertretung. Die „Köln. Z.“ berichtet von einer tückischen Aeußerung des Fürsten, in der er sich sehr ungehalten zeigt, daß sich ein kleiner Staat wegen Ausbleibens seines Bevollmächtigten entschuldigt hatte: Zu Vergnügen und Festlichkeiten wäre immer Geld da, aber wenn die kleinen Staaten an den Reichsangelegenheiten sich betheiligen sollten, so scheuten sie die Kosten. Es soll dies einem kleinen Staate gelten, in welchem Bismarck nach dem Volksglauben „nig tau seggen betr.“

— Zu der Berliner Conferenz dürfte bald Kanonendonner die Begleitung bilden. Türken und Griechen werden ihre Grenzfragen bald mit Blut und Eisen statt mit Feder und Tinte reguliren, und das etwas komische Schauspiel, daß die Vertreter der Großmächte in Berlin zusammensitzen und Beschlüsse fassen, deren Erfüllung durchzusetzen sie weder die Absicht, noch die Einigkeit haben, dürfte sich bald in ein Trauerspiel verwandeln. Ein Constantinopeler Telegramm eines Berliner Blattes meldet, daß türkische Truppen in beträchtlicher Anzahl nach Thessalien und Epirus dirigirt werden. Nach der griechischen Grenze zu sollen achtzig Bataillone und zwar zwischen Larissa und Janina concentrirt werden.

— Teplitz. Nachdem sich in Folge fortgesetzter Sumpfung bei den inunDIRten Duz-Ofegger Schächten ein gleichzeitiges stetiges Sinken bei der Stadtbadquelle in Teplitz bemerkbar machte, so wurde auf Intervention der Stadtgemeinde diesen Werken von Seiten der Bergbehörde laut höherem Auftrage das Pumpen am 20. d. neuerlich untersagt. Es wird diese Maßregel nun bei den mit der Teplitzer Quellenkatastrophe direkt in Verbindung stehenden Döllinger-, ferner dem Nelson- und Fortschrittschächte ein neuerliches Steigen des Wasserspiegels zur Folge haben, während beim Victorin- und Giselaeschächte die Sumpfungarbeiten aus dem Grunde werden fortgesetzt werden können, weil diese beiden letzteren Schächte vom Wasserniveau der ersteren nicht direkt abhängig sind.

— Frankreich. Noch ist die allgemeine Amnestie, welche die französische Regierung auf das Geheiß Gambetta's vorgeschlagen und die Deputirtenkammer angenommen, nicht in Kraft getreten, und schon begegnet man in allen politischen Kreisen der Ansicht, daß die französischen Communards, weit entfernt, durch die Amnestie beschwichtigt zu werden, eine rastlose Thätigkeit entfalten werden, um ihre Partei zur herrschenden im Lande zu erheben. Der Pariser Gemeinderath steht ihnen bereits zur Verfügung; in Lyon, Marseille, Bordeaux haben gleichfalls die Communards in den municipalen Körperschaften einen beträchtlichen Anhang, und die Anträge auf Herstellung einer Central-Mairie in Paris und Lyon beweisen, mit welchen Plänen man sich in den Kreisen der Communards trägt. Ein das gesammte Gemeindeleben in Paris beherrschender Maire (man denke an die Herrschaft Pétion's in Paris in den 90er Jahren) würde nicht neben, sondern thatsächlich über dem Präfecten des Seine-Departements und dem Polizeipräfecten stehen. Der Schwerpunkt des politischen Lebens würde von den Kammern weg in den Gemeinderath gelegt werden. Das ist es, worauf die Communards vor Allem ihr Auge gerichtet haben, und es sieht leider gar nicht so aus, als ob dies Streben absolut erfolglos sein müßte. Die Partei der Commune ist in der That die der Republik gefährlichste Partei und man wird es ohne Zweifel bald bereuen, die Amnestie auf alle Führer und Verbrecher der Commune ausgedehnt zu haben.

Sächsische Nachrichten.

— (Veredelungsverkehr.) In Betreff des Veredelungsverkehrs ist unter dem 12. d. M. von der Königl. Zoll- und Steuerdirection folgende Generaldirectiv an die Hauptämter ergangen, welche die Handels- und Gewerbekammer Plauen hierdurch zur Kenntniß der theilhaftigen Kreise zu bringen sich beeilt: Das Königl. Finanzministerium hat beschlossen, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres zu gestatten, daß im Wege des Veredelungsverkehrs deutsche Gewebe zum Besticken, Tambouriren und Lockerschnehen, einschließlich des Stick- und Nähmaterials, nach Oesterreich aus- und im veredelten Zustande zollfrei zurückgeführt werden, insoweit es sich namentlich um feinere Arbeiten dieser Gattung handelt und ausreichende inländische Arbeitskräfte zur Herstellung derselben inzwischen noch nicht herangezogen werden können. Bezüglich der

Bedingungen der Zulassung dieses Verkehrs wird auf die General-Verordnung vom 30. Januar dieses Jahres Nr. 554 B mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die Eigenschaft der zur Abfertigung im Veredelungsverkehr gestellten Gewebe als deutscher sorgfältig zu controliren und nach Befinden die Beibringung eines entsprechenden Nachweises zu erfordern ist. Die Sicherstellung der Identität der Gewebe hat durch Bestempelung oder in anderer zweckentsprechender Weise, der des Stick- und Nähmaterials, dessen deutscher Ursprung übrigens ebenso nachzuweisen ist, wie der der Gewebe, durch Zurückbehaltung von Proben zu geschehen. Die Abfertigungsbefugniß für diesen Verkehr bleibt auf die Hauptämter und die Nebenollämter 1. Classe beschränkt. Gesuche um Zulassung dieser Art der Veredelung sind behufs Einholung ministerieller Entschliesung gutachtlich hier vorzulegen. Die in der Generalverordnung vom 3. März dieses Jahres Nr. 1251 a B den Hauptämtern erteilte Befugniß zur eignen Entschliesung über die Zulassung des Veredelungsverkehrs aus Oesterreich nach Sachsen erstreckt sich auch auf solche Fälle, in welchen aus dem Inlande zur Bearbeitung nach Oesterreich ausgeführte Stoffe mit der Bestimmung wieder nach Sachsen eingehen, im Inlande einer weiteren vollständigen Bearbeitung unterworfen und demnächst wieder in das Ausland ausgeführt zu werden. In solchen Fällen hat bisher bei dem ersten Ausgange der Waaren nach Oesterreich eine Ausgangsabfertigung durch die diesseitigen Zollstellen nicht stattgefunden, vielmehr sind dieselben bei dem Wiedereingange aus Oesterreich als ausländische behandelt worden. Nachdem aber in Erfahrung gebracht worden ist, daß österreichischerseits die zollfreie Zulassung der Veredelungsware von dem Nachweis der Ausgangsabfertigung der diesseitigen Zollstellen abhängig gemacht wird, so mag zur Erleichterung des inländischen Exportverkehrs den betreffenden Zollstellen die Vornahme dieser Ausgangsabfertigung auf Anverlangen der Versender ausdrücklich nachgelassen werden. Hiernach haben die Hauptämter allenthalben das Erforderliche wahrzunehmen, auch die theilhaftigen Gewerbetreibenden in geeigneter Weise auf die gewährten Erleichterungen aufmerksam zu machen.

— Leipzig. Wer von älteren Leuten jemals in Leipzig gelebt hat, der erinnert sich gewiß des seiner Zeit so berühmten und allgemein bekannten Seiltänzers und Akrobaten Karl Kolter, der eine Popularität be-